

## Umsatzsteuersenkung auf 4,9% für bestimmte Nahrungsmittel

Wir möchten Ihnen mit dieser Information einen Überblick zur Einführung des neuen ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf bestimmte Grundnahrungsmittel verschaffen. Die Wahl des ermäßigten Steuersatzes von 4,9% liegt der Einhaltung von EU-Recht zu Grunde. Die Regelung wird in einem neuen § 10 Abs 1a UStG samt Anlage 3 gesetzlich festgehalten.

### Wofür gilt der neue Steuersatz?

Künftig sollen bestimmte Grundnahrungsmittel nur mehr mit 4,9% Umsatzsteuer belastet werden. Es gilt jedoch genau zu prüfen, welche Grundnahrungsmittel vom neuen Steuersatz umfasst sind, da nicht alle nach allgemeinem Verständnis unter Grundnahrungsmittel zählenden Lebensmittel auch dem neuen Steuersatz unterliegen. Davon **nicht umfasst** sind zum Beispiel Fleisch, Geflügel, Käse, Zucker, Honig, Mais, Soja, Kräuter, Pilze, Nüsse, Bananen, Zitronen, Beeren, Haferflocken oder Roggenmehl.

Folgende Lebensmittel werden aufgrund der Gesetzesänderung mit 4,9% USt besteuert:

Lebensmittel	Praxisbeispiele <sup>1</sup>
Milch (inkl. laktosefrei)	Nur ohne Zusätze; Fettgehalt max. 6 %
Joghurt	Auch mit Zucker, Früchten, Kaffee, Schokolade begünstigt
Butter	
Frische Hühnereier	Nur frische Eier von Hühnern
Gemüse, frisch oder gekühlt	Kartoffeln, Tomaten, Zwiebeln, Knoblauch, Lauch, Kohl, Blumenkohl, Karfiol, Kohlrabi, Salate, Karotten, Gurken, Bohnen, Erbsen, Kürbis, Auberginen, Paprika, Spargel
Gemüse, gefroren	Alle gefrorenen Gemüsesorten der KN <sup>2</sup> -Pos. 0710
Früchte (Kern- & Steinobst)	Äpfel, Birnen, Quitten (KN 0808); Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen (KN 0809)
Reis	Alle Varianten
Mehl und Grieß von Weizen	Weizenmehl und Weizengrieß
Teigwaren (ungekocht, ungefüllt, unzubereitet)	Nur roh und ungefüllt; gekochte/gefüllte Teigwaren sind nicht begünstigt
Brot	Semmel, Mohnflesserl, Salzstangen, glutenfreies Brot; Zucker- und Fettgehalt je ≤ 5 % der Trockenmasse; <b>ohne</b> Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten
Speisesalz	

<sup>1</sup> [Detailfragen zur Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur für Zwecke der Umsatzsteuersenkung auf gewisse Nahrungsmittel](#)

<sup>2</sup> Bei der Aufzählung der begünstigten Gegenstände bezieht sich das Gesetz auf die Kombinierte Nomenklatur (KN).

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

## Ab wann gilt der neue Steuersatz?

Die Maßnahme tritt mit 01.07.2026 in Kraft und ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30.06.2026 ausgeführt werden. **Da der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung sehr knapp ist, empfehlen wir den Unternehmern die Umstellung zeitnahe in die Wege zu leiten.**

## Praxistipps

Bei **gemischten Lieferungen**, dazu zählt eine einheitliche Lieferung von in Anlage 3 (UStG) genannten Lebensmitteln mit einem nicht begünstigten Lebensmittel, entfällt die Begünstigung für die gesamte Lieferung. Bei bspw. einer „Ready to Go Frühstückbox“ mit Milch (Anlage 3 UStG) und Haferflocken (nicht begünstigt) kommt der Satz von 4,9% nicht zur Anwendung.

Ebenfalls nicht begünstigt sollen **Restaurantsumsätze** sein. Dies könnte in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, wenn ein Bäcker eine Semmel an der Theke begünstigt mit 4,9% USt verkauft, hingegen diese Semmel beim Verzehr mit einem Kaffee auf der Frühstückbank gemäß der Gesetzeserläuterung mit 10% zu versteuert ist.

Bei **Anzahlungen**, die vor dem 30.06.2026 für nach diesem Stichtag zu liefernden Grundnahrungsmitteln getätigt wurden, sieht der Gesetzgeber eine Vereinfachung vor, nach welcher der Steuersatz angewendet wird, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gilt.

**Retouren** nach dem 30.06.2026 sowie spätere **Entgeltminderungen** werden mit jenem Steuersatz korrigiert, welcher beim ursprünglichen Umsatz angewendet wurde.

Wir stehen Ihnen gerne für Fragen oder mit unserer Hilfe zur Verfügung!

IWTH Steuerberatung GmbH  
IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH  
IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH  
IWTH Häusl Steuerberatung GmbH  
IWTH Greiner Steuerberatung GmbH  
IWTH Göttlicher GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

**Office Wien**  
Sieveringer Straße 90 + 129  
1190 Wien  
T +43 1 328 38 00

**Office Graz**  
Einspinnergasse 1/Top 2  
8010 Graz  
T +43 316 23 20 46